

 **Bundesministerium**
Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz

BMVRDJ-600.076/0011-V 5/2018

VERFASSUNGSDIENST

Museumstraße 7
1070 Wien

E-Mail: Sektion.V@bmvrdj.gv.at

An das
Bundesministerium für
Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumenten-
schutz
Stubenring 1
1010 Wien

Ihr Zeichen/vom:
BMASGK-21119/0004-II/A/1/2018

Mit E-Mail:
stimmungen@sozialministerium.at

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Freiberuflichen-Sozialversicherungsgesetz, das Sozialversicherungs-Ergänzungsgesetz, das Primärversorgungsgesetz, das Kinderbetreuungsgeldgesetz, das Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz, das Dienstgeberabgabengesetz, das Bundesgesetz zur partnerschaftlichen Zielsteuerung-Gesundheit, das Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten, das Bundesgesetz über die Gesundheit Österreich GmbH, das Bundesgesetz über die Dokumentation im Gesundheitswesen und das Bundesgesetz über die Einrichtung eines Fonds zur Finanzierung privater Krankenanstalten geändert werden und ein Selbständigen-Sozialversicherungsgesetz erlassen wird (Sozialversicherungs-Organisationsgesetz – SV-OG);
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz zur Überführung der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates in eine Versorgungsanstalt des österreichischen Notariates und ein Bundesgesetz über die Versorgung der Notare und Notarinnen sowie ihrer Hinterbliebenen erlassen werden, das Notarversicherungsgesetz 1972 aufgehoben wird sowie das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz und das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert werden (Notarversicherungs-Überleitungsgesetz – NV-ÜG);
Begutachtung; Stellungnahme

Zu den übermittelten Gesetzesentwürfen nimmt das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz – Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Art. 1 (Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes):

Zu Z 6, Z 7, Z 13 und Z 145 (§ 5 Abs. 1 Z 9, § 5a, § 8 Abs. 1 Z 1 lit. a und § 718):

Gemäß dem vorgeschlagenen § 5 Abs. 1 Z 9 sollen Dienstnehmer, die bei einer Betriebskrankenkasse krankenversichert waren und einen Anspruch auf eine der Krankenversicherung äquivalente Leistung haben, von der Krankenversicherung ausgenommen werden. Dies entspricht den bisherigen Ausnahmen von der Vollversicherung nach ASVG bei äquivalenter Versorgung.

Gemäß dem vorgeschlagenen § 5a ist zur „Errichtung, Ausgestaltung und Auflösung“ einer betrieblichen Wohlfahrtseinrichtung eine Betriebsvereinbarung abzuschließen. Fraglich ist, ob die Betriebsunternehmer und der Betriebsrat zum Abschluss einer solchen Betriebsvereinbarung verpflichtet werden (was wohl einen schwer zu rechtfertigenden Eingriff in Eigentumsrechte darstellen würde). Da durch Betriebsvereinbarung auch die „Auflösung“ der Wohlfahrtseinrichtung zu regeln ist, wird jedoch – entgegen der übrigen Diktion des vorgeschlagenen § 5a – davon auszugehen sein, dass angeordnet werden soll, dass eine Wohlfahrtseinrichtung eingerichtet werden kann, dass dies durch Betriebsvereinbarung geschehen kann und dass dies zur Folge haben kann, dass die Begünstigten dieser Wohlfahrtseinrichtung in weiterer Folge von der Krankenversicherung nach ASVG ausgenommen werden. Dies sollte im Gesetzestext deutlicher zum Ausdruck kommen.

Die näheren Regelungen betreffend die Betriebsvereinbarung stützen sich auf den Kompetenztatbestand „Arbeitsrecht“ gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG. Darauf sollte im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ausdrücklich hingewiesen werden (Punkt 94 der Legistischen Richtlinien 1979).

Geklärt werden sollte, welche Auswirkungen auf eine allfällige Betriebsvereinbarung der Fall hat, dass die Leistungen der Wohlfahrtseinrichtung nicht als den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung gleichartig oder annähernd gleichwertig festgestellt werden. Keinen Niederschlag im Gesetzestext finden die Ausführungen in den Erläuterungen, wonach eine „Wohlfahrtseinrichtung [...] nur dann möglich sein“ soll, wenn durch Verordnung die Gleichwertigkeit festgestellt wird.

Der vorgeschlagene § 5a ordnet an, dass die Ausnahme von der Krankenversicherung gemäß § 5 Abs. 1 Z 9 nur dann stattfindet, wenn durch Verordnung eine Feststellung der Gleichartigkeit oder annähernden Gleichartigkeit getroffen wird. Da eine Ausnahme von der Krankenversicherung nicht nur gemäß § 5 Abs. 1 Z 9, sondern hinsichtlich der Pensionsbezieher auch

gemäß dem vorgeschlagenen § 8 Abs. 1 Z 1 lit. a sublit. cc möglich ist, sollte die Systematik dieser Bestimmung überprüft werden.

Gemäß dem vorgeschlagenen § 718 Abs. 8 geht – vereinfacht gesprochen – das Vermögen der Betriebskrankenkassen auf die Österreichische Gesundheitskasse über, wenn die Dienstnehmer nicht von der Krankenversicherung nach ASVG ausgenommen werden (wenn keine Wohlfahrtseinrichtung geschaffen wird). Das Vermögen der Betriebskrankenkassen speist sich jedoch nicht nur aus den Beiträgen der Versicherten (und allfälligen Bundeszuschüssen), sondern auch daraus, dass der Dienstgeber gemäß § 445 ASVG die Kosten der Verwaltungsführung trägt, laufende Ausgaben deckt und Zuschüsse leistet. Es bedarf daher für den Fall, dass das Vermögen der Betriebskrankenkasse auf die Österreichische Gesundheitskasse übergeht, einer Rechtfertigung dafür, den Betriebsunternehmer (bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise) an der Finanzierung der Österreichischen Gesundheitskasse zu beteiligen. Insofern wären die Erläuterungen entsprechend zu ergänzen.

Der Verweis im vorgeschlagenen § 718 Abs. 9 („Abs. 2“) sollte korrigiert werden (vermutlich soll auf Abs. 8 verwiesen werden).

Zu Z 23 (hier: § 30a):

Gemäß dem vorgeschlagenen § 30a Abs. 1 Z 3 soll der Dachverband Richtlinien betreffend die fachliche Aus- und Weiterbildung der Sozialversicherungsbediensteten beschließen. Nähere Vorgaben betreffend die Aus- und Weiterbildung enthält das ASVG nicht. Demgegenüber wird im Übergangsrecht des vorgeschlagenen § 718 Abs. 17 angeordnet, dass der Dachverband dafür Sorge zu tragen hat, dass ein bestimmter Teil der Ausbildung „in Kooperation mit bestehenden Fachhochschulen [...] als Kolloquien erfolgen können“ sollen. Diese Diskrepanz sollte aufgelöst werden.

Zu Z 50 (§ 84a Abs. 3):

Der Inhalt des vorgeschlagenen (wie auch des geltenden) § 84a Abs. 3 lässt sich nicht klar ermitteln. Die Zahl und Aufteilung der zu entsendenden Vertreter sollte klar und eindeutig geregelt werden. Weiters sollte der Begriff „Sonderversicherungsträger“ definiert werden.

Zu Z 54 (§ 131 Abs. 1):

Der vorgeschlagene erste Satz entspricht im Wesentlichen dem geltenden § 131 Abs. 1 erster Satz ASVG und sieht – vereinfacht gesprochen – bei Inanspruchnahme eines Wahlarztes unverändert eine Kostenerstattung in Höhe von 80 % der Aufwendungen des Krankenversicherungsträgers vor. Der neue zweite Satz sieht davon eine „Abweichung“ vor, nämlich, dass die Höhe der Kostenerstattung durch Satzung zu regeln ist. Grund dafür ist, dass die Kostener-

stattung – anders als die Aufwendungen des Krankenversicherungsträgers – bundesweit einheitlich ausgestaltet sein soll. Nähere Vorgaben, wie diese Höhe festzusetzen ist, enthält der vorgeschlagene zweite Satz nicht. Damit verliert der erste Satz des § 131 Abs. 1 seine normative Bedeutung.

Sollte beabsichtigt sein, dass die Höhe der Kostenerstattung durch Satzung zu regeln ist, wobei bei Festsetzung der Kostenerstattung darauf Bedacht zu nehmen ist, dass die Wahlarztkosten in Höhe von 80 % der durchschnittlichen Aufwendungen der Krankenversicherungsträger zu erstatten sind, sollte dies ausdrücklich (so) geregelt werden. Jedenfalls ist die Regelung zu überdenken.

Zu Z 102 (§ 351g Abs. 3):

Gemäß dem vorgeschlagenen (wie auch dem geltenden) § 351g Abs. 3 gehört der Heilmittel-Evaluierungs-Kommission ein Vertreter der Bundesländer an „ohne dass sich die Mehrheitsverhältnisse in der Kommission dadurch ändern“. Sollte gemeint sein, dass diesem Vertreter (analog zum Vertreter der Patientenanwaltschaften) kein Stimmrecht zukommt, sollte dies angeordnet werden.

Zu Z 118 (hier: § 444):

Gemäß dem vorgeschlagenen § 444 Abs. 5 (wie nach dem geltenden § 444 Abs. 6 ASVG) soll die zuständige Bundesministerin gegenüber dem Dachverband bestimmte Weisungen zu erlassen haben. Gemäß Art. 120b Abs. 1 B-VG haben die Selbstverwaltungskörper jedoch „das Recht, ihre Aufgaben [also die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs] in eigener Verantwortung frei von Weisungen zu besorgen“.

Zu Z 123 (§ 447a):

Die Aufgaben des Fonds müssen ausreichend bestimmt sein (vgl. VfSlg. 18.257/2007). Der Begriff „e-Health“ wird in der Rechtsordnung zudem unterschiedlich verwendet.

Soweit ersichtlich dürften Übergangsbestimmungen betreffend die Auflösung des Ausgleichsfonds der Gebietskrankenkassen fehlen.

Zu Z 143 (§§ 538t ff):

Gemäß dem vorgeschlagenen § 538t Abs. 1 werden die Gebietskrankenkassen „ab 1. April 2019 mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2020 zur Österreichischen Gesundheitskasse zusammengeführt“. Da Rechtssubjektivität (die Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein) nur entweder (in einem bestimmten Umfang) gegeben oder nicht gegeben sein kann, ist auf einen konkreten Zeitpunkt abzustellen. Es kann auch ein Zeitpunkt angegeben werden, ab dem mit einem konkret anzuführenden Änderungsprozess begonnen wird.

Zu § 538v:

Nach Abs. 1 dieser Bestimmung wird der Überleitungsausschuss (seine Zusammensetzung) nach „Neurecht“ gebildet. Dies stellt eine Abweichung vom bisherigen Regelungsmodell (vgl. § 538j ASVG) dar und sollte in den Erläuterungen daher begründet werden.

Zu Z 145 (§ 718):

Gemäß dem vorgeschlagenen § 718 Abs. 11 sollen die Satzungen der Gebietskrankenkassen (vorläufig) weiter gelten. Diese Anordnung müsste wohl dahingehend eingeschränkt werden, dass die Satzungen der Gebietskrankenkassen etwa für das Bundesland, für das sie erlassen wurden, oder für bestimmte Versicherte weiter gelten.

Zu Art. 2 (Änderung des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes), Art. 3 (Änderung des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes), Art. 4 (Änderung des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes), Art. 5 (Selbstständigen-Sozialversicherungsgesetz) und Art. 6 (Änderung des Freiberuflichen-Sozialversicherungsgesetzes):

Der Entwurf sieht eine Zusammenlegung der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft mit der Sozialversicherungsanstalt der Bauern zu einer neuen „Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen“ vor. Weiters sollen die Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau und die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter zu einer „Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau“ zusammengelegt werden. Dies soll ohne Änderung des Beitrags- und Leistungsrechts erfolgen.

Gemäß Art. 120a Abs. 1 B-VG können Personen zur selbständigen Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben, die in ihrem ausschließlichen oder überwiegenden gemeinsamen Interesse gelegen und geeignet sind, durch sie gemeinsam besorgt zu werden, durch Gesetz zu Selbstverwaltungskörpern zusammengefasst werden. Personelle Selbstverwaltung setzt demnach eine Solidargemeinschaft voraus.

Es muss ein gemeinsames Interesse gefunden werden, das den Zusammenschluss der Versicherten der genannten Sozialversicherungsträger rechtfertigt. Nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes können Differenzierungen im Beitrags- und Leistungsrecht innerhalb einer Versichertengruppe gleichheitsrechtlich dann zulässig sein, wenn damit den Unterschieden innerhalb der Risikogruppe Rechnung getragen wird (vgl. VfSlg. 11.469/1987; 15.859/2000). Dieses Spannungsverhältnis von gemeinsamen Interessen und der Möglichkeit der Berücksichtigung von Unterschieden im Tatsächlichen wird dahingehend aufzulösen sein, dass Unterschiede im Beitrags- und Leistungsrecht zulässig (womöglich auch geboten) sind, wenn sie eine Ausnahme darstellen.

Da weder in Bezug auf die Versicherten der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen noch der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau dem Grundsatz nach ein gemeinsames Beitrags- und Leistungsrecht besteht, von dem es aus sachlichen Gründen Ausnahmen gibt, sondern das bisherige unterschiedliche Beitrags- und Leistungsrecht fortgeschrieben wird, bedarf es — gemessen an der bezogenen Judikatur des Verfassungsgerichtshofes — einer Begründung für das Vorliegen der Voraussetzungen zur Zusammenfassung zu einem Selbstverwaltungskörper.

Soweit ersichtlich wird jedoch weder in der Rechtsprechung noch in der Literatur die Frage erörtert, ob eine Zusammenfassung in einem Selbstverwaltungskörper voraussetzt, dass das gemeinsame Interesse im Zeitpunkt der Zusammenfassung bereits besteht, oder ob eine Zusammenfassung auch möglich ist, um ein gemeinsames Interesse (in Zukunft) zu schaffen.

Die Schaffung eines derartigen gemeinsamen Interesses setzt jedoch jedenfalls eine zeitnahe Angleichung des Beitrags- und Leistungsrechts voraus. Diese gesetzgeberische (und verfassungsrechtlich notwendige) Absicht, der organisatorischen Zusammenfassung eine Angleichung des Beitrags- und Leistungsrechts — innerhalb der oben angesprochenen verfassungsrechtlich zulässigen Differenzierungen — folgen zu lassen, sollte auch normativ zum Ausdruck kommen.

Zu Art. 4 (Änderung des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes):

Zu Z 95 (§ 255):

Gemäß dem vorgeschlagenen § 255 Abs. 4a soll für Übergangsfälle eine Zuständigkeit der neu zu gründenden Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau bestehen. Diese Zuständigkeit bezieht sich jedoch ausschließlich auf die gemäß dem vorgeschlagenen § 1 Z 31 und 32 Versicherten. Es sollte geprüft werden, ob sich diese Übergangsbestimmung nicht besser auf alle bei der neu zu gründenden Versicherungsanstalt Versicherten beziehen sollte. Dies sollte auch für das Übergangsrecht betreffend die Sozialversicherungsanstalt der Selbstständigen geprüft werden.

Zu Art. 5 (Selbständigen-Sozialversicherungsgesetz):

Zu § 25:

Der vorgeschlagene § 25 regelt eine Zuständigkeit des Obmanns und nimmt auch auf den vorläufigen Verwalter Bezug. Es sollte überprüft werden, ob die Nennung des vorläufigen Verwalters entfallen kann, da sich seine Zuständigkeiten ohnedies aus dem vorgeschlagenen § 39 ergeben.

Zu § 44:

Der vorgeschlagene § 44 Abs. 4 spricht einen Ausschuss der Hauptversammlung an, der gesetzlich nicht geregelt ist.

Zum Notarversicherungs-Überleitungsgesetz:

Das vorgeschlagene Notarversorgungsgesetz unterscheidet sich vom Notarversicherungsgesetz 1972 im Wesentlichen dadurch, dass die Versicherungsleistung als Versorgungsleistung und die Versicherungsanstalt als Versorgungsanstalt bezeichnet werden. Materiell betrachtet kommt es demnach lediglich zu Umbenennungen.

Demgegenüber sieht das vorgeschlagene Bundesgesetz zur Überführung der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates in eine Versorgungsanstalt des österreichischen Notariates vor, dass „ab“ 1. Jänner 2019 eine Versorgungsanstalt errichtet wird; die Rechte und Verbindlichkeiten der Versicherungsanstalt sollen mit 1. Jänner 2020 auf die Versorgungsanstalt übergehen. Demnach bestehen für das Jahr 2019 zwei juristische Personen, nämlich sowohl die Versorgungsanstalt als auch die Versicherungsanstalt. Welche Funktion die Versorgungsanstalt während des Jahres 2019 erfüllen soll, wird jedoch nicht geregelt.

Sollten der Versorgungsanstalt während des Jahres 2019 keine Aufgaben zukommen, braucht sie dafür auch nicht errichtet zu werden. Auch scheint es näherliegend, statt der Errichtung einer neuen juristischen Person und der Abschaffung einer bestehenden juristischen Person unter gleichzeitiger Anordnung eines Rechtsübergangs lediglich anzuordnen, dass die Versicherungsanstalt mit 1. Jänner 2020 in eine Versorgungsanstalt umbenannt wird.

II. Datenschutzrechtliche Bemerkungen:***Vorbemerkungen:***

Der Entwurf sieht die Einrichtung diverser neuer Stellen vor. Wenngleich etwa § 30d Abs. 1 ASVG regelt, dass der Dachverband in bestimmten Fällen Auftragsverarbeiter wird, bleibt in anderen Fällen weitgehend offen, in welcher datenschutzrechtlichen Rolle (als Verantwortlicher gemäß Art. 4 Z 7 DSGVO oder als Auftragsverarbeiter gemäß Art. 4 Z 8 DSGVO) die jeweilige Einrichtung tätig wird. In diesem Zusammenhang wäre insbesondere auch darzulegen, ob die Datenverarbeitungen im übertragenen Wirkungsbereich als (eigenständiger) Verantwortlicher oder als Auftragsverarbeiter vorgenommen werden.

Zu Art. 1 (Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes):Zu Z 22 (§ 23):

In § 23 Abs. 4 sollte klargestellt werden, wie die Träger der Krankenversicherung die Prüfung der Einhaltung der ärztlichen Anordnungen sowie der Bestimmungen der Krankenordnung und des Gesundheitszustandes der erkrankten Person vornehmen bzw. welche besonderen Kategorien personenbezogener Daten (Art. 9 Abs. 1 DSGVO) in diesem Zusammenhang verarbeitet werden.

Zu Z 23 (§ 30a):

Es sollte zu § 30a Abs. 1 Z 15 erläutert werden, welche personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit dem vom Dachverband einzurichtenden Rezeptgebührenkonto verarbeitet werden.

In § 30c Abs. 1 Z 2 lit. a sollte statt auf „bedeutsame“ Daten auf „erforderliche“ Daten abgestellt werden. Im Übrigen sollte näher darauf eingegangen werden, wie die in dieser Bestimmung genannte „zentrale Anlage“ eingerichtet und geführt wird.

Weiters sollte in § 30c Abs. 1 Z 10 erläutert werden, ob bei der Zusammenführung aller Rechenzentren der Sozialversicherungsträger personenbezogene Daten verarbeitet werden und wer der Verantwortliche dieser Datenverarbeitung ist.

Zu den Z 55 (§ 132a Abs. 6) und 56 (§ 132b Abs. 4):

Es erscheint fraglich, ob die Ergebnisse der Jugendlichenuntersuchungen gemäß § 132a Abs. 6 auch personenbezogene Daten enthalten. Dies sollte zumindest erläutert werden. Gleiches ist hinsichtlich der Vorsorge(Gesunden)untersuchungen gemäß § 132b Abs. 4 anzumerken.

Zu Z 135 (§ 456 Abs. 1):

Zu § 456 Abs. 1 ist anzumerken, dass die grundlegenden Datenverarbeitungen im Zusammenhang mit der Kontrolle von Kranken auf gesetzlicher Ebene geregelt werden sollten.

Zu Art. 4 (Änderung des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes):Zu Z 92 (§ 159b):

Die Verarbeitung der Versicherungsnummer – wie hinsichtlich der Zwecke des Arbeitmarktservice im vorgeschlagenen § 159b – sollte außerhalb der Ingerenz der Sozialversicherung grundsätzlich vermieden werden. Dies entspricht auch den Empfehlungen des Datenschutzrates.

Zu Z 95 (§ 255 Abs. 4):

Hinsichtlich der wechselseitigen Verarbeitung von Versicherten- und Vertragspartnerstammdaten und der leistungs-, beitrags- und versicherungsrechtlichen Daten durch die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau und durch die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt sollte dargelegt werden, ob es sich hierbei um gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortliche gemäß Art. 26 DSGVO handelt.

Zu Art. 5 (Selbständigen-Sozialversicherungsgesetz):Zu § 9:

Es sollten in den Erläuterungen die Aufgaben und die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten zumindest überblicksartig dargestellt werden.

Zu § 10:

Hinsichtlich der in § 10 Abs. 2 genannten Einrichtungen sollte klargestellt werden, ob diese bei der Begutachtung als Verantwortliche (Art. 4 Z 7 DSGVO) oder aber als Auftragsverarbeiter (Art. 4 Z 8 DSGVO) tätig werden.

Zu § 13:

Es sollte in § 13 Abs. 1 näher dargelegt werden, welche personenbezogenen Daten in den unaufgefordert an andere Versicherungsträger übermittelten Mitteilungen enthalten sein können und welche Mitteilungen für den Geschäftsbetrieb von „Wichtigkeit“ sind. Weiters sollte in diesem Zusammenhang geprüft werden, ob stattdessen auf die für den Geschäftsbetrieb „erforderlichen“ Mitteilungen abgestellt werden könnte.

Zu § 53:

Im Hinblick auf die in § 53 Abs. 5 geregelte wechselseitige Verarbeitung von Daten wird auf die Anmerkungen zu Art. 4 Z 95 (§ 255 Abs. 4 B-KUVG) verwiesen.

IV. Zu den MaterialienZum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ist anzugeben, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Neuregelungen gründet (Punkt 94 der Legistischen Richtlinien 1979). Dabei genügt es nicht, die jeweilige, mehrere Kompetenztatbestände umfassende Ziffer des Art. 10 Abs. 1 B-VG anzuführen; vielmehr ist auch der Wortlaut des in Anspruch genommenen Kompetenztatbestandes zu nennen (Punkt 94 der Legistischen Richtlinien 1979).

Zur Textgegenüberstellung:

Auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. Dezember 2015, GZ BKA-600.824/0001-V/2/2015¹ (betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen) und dessen Ergänzung durch das Rundschreiben vom 8. Juni 2018, GZ BMVRDJ-600.824/0003-V 2/2018² (betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen, insbesondere Hervorhebung von Textunterschieden) wird hingewiesen, namentlich auf folgende Regeln und Hinweise:

- Es sollten jeweils jene Bestimmungen einander auf gleicher Höhe gegenübergestellt werden, die einander inhaltlich entsprechen.
- Die (lediglich die) zwischen den Fassungen bestehenden Textunterschiede sind hervorzuheben, dergestalt dass in der Spalte „Geltende Fassung“ entfallende (auch: durch andere ersetzte) Passagen, in der Spalte „Vorgeschlagene Fassung:“ die neuen Passagen hervorgehoben werden.
- Werden geltende Bestimmungen aufgehoben, hat die Spalte „Vorgeschlagene Fassung:“ frei zu bleiben, insbesondere sind keine Hinweise wie „aufgehoben“ oder „entfällt“ zu geben.
- Besteht zwischen aufeinanderfolgenden Bestimmungen der geltenden Fassung und gleichnummerierten Bestimmungen der vorgeschlagenen Fassung kein inhaltlicher Zusammenhang, so sollte unterhalb der Paragraphenebene auf eine Gegenüberstellung gleichnummerierter Bestimmungen verzichtet werden. Auf diese Weise können auch Leerräume, wie sie bei Gegenüberstellung von Bestimmungen verschiedener Länge entstehen, vermieden werden.
- Es wird dringend empfohlen, Textgegenüberstellungen automationsunterstützt mithilfe des MS-Word-Dokumentvergleichs und des darauf aufbauenden Werkzeugs zu erstellen³ und erforderlichenfalls nachzubearbeiten. Im vorliegenden Fall wäre die Verwendung des Werkzeugs von Vorteil gewesen, da diesfalls lediglich die Unterschiede zwischen geltender und vorgeschlagener Fassung ausgewiesen worden wären. In der übermittelten Textgegenüberstellung werden jedoch über weite Strecken Passagen als unterschiedlich ausgewiesen, zwischen denen keine Unterschiede bestehen. Die vorliegende Textgegenüberstellung kann daher ihren Zweck nicht erfüllen.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

¹ https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Datei:BKA-600.824_0001-V_2_2015_Legistische_Richtlinien_Gestaltung_von_Textgegen%C3%BCberstellungen_Rundschreiben_des_BKA-VD.docx

² https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/img_auth.php/7/7f/TGUe-RS_2018.pdf

³ Vgl. <https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Textgegen%C3%BCberstellung>

Wien, 12. Oktober 2018

Für den Bundesminister:

Dr. Gerhard HESSE

Elektronisch gefertigt